

Steuerstrafe bei verantwortungsvoller Unternehmensnachfolge zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Im Dialog mit dem deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) greift Prof. Dr. Roland Schuler folgende äußerst arbeitsplatz- und wohlstandsschädigende Vorgehensweisen zahlreicher Finanzbehörden auf:



Lohnsteuer als Hindernis moderner Unternehmensnachfolge

Inhaber des
Unternehmens



Nachfolger im
Unternehmen

Eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen findet heute schwer eine/n Nachfolger/in. Im Kreis seiner Mitarbeiter/innen findet sich jedoch oft die Kompetenz und auch der Wunsch, das Unternehmen fortzuführen. Die potentielle Nachfolgepersönlichkeit ist aber nicht in der Lage, den Wert des Unternehmens zu bezahlen.

Daraufhin erhält sie/er oder auch auch mehrere Angestellte das Unternehmen geschenkt, damit dieses erhalten bleibt und Arbeitsplätze gesichert bleiben.

Die Finanzbehörden behandeln diese Sachverhalte unter Berufung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs als **lohnsteuer-** und damit auch **sozialversicherungspflichtiges Arbeitseinkommen** der Nachfolger/innen.

Diese **Abgaben** sollen die Nachfolger/innen abführen, aber wovon? Sie waren vorher schon nicht finanziell in der Lage, Gelder für eine Unternehmensübergabe zu zahlen. Oder anders: Wenn die diese Abgaben zahlen könnten, könnten sie mit einer ergänzenden Bankfinanzierung auch den Unternehmenskaufpreis stemmen. Alternativ könnte das Unternehmen die Abgaben übernehmen, dann erreicht **deren Höhe aufgrund der lohnsteuerlichen Regelungen zur Übernahme solcher Abgaben durch den Unternehmer den Wert der eigentlichen Schenkung.**

6 Kritikpunkte nennt Prof. Dr. Roland Schuler wie folgt:

1. Dieser Ansatz der Lohnbesteuerung von Anteilsschenkungen ist volkswirtschaftlich desaströs, weil die Nachfolge in Unternehmen und damit deren Fortführung erschwert bis unmöglich gemacht wird
2. Zudem werden gerade die so wichtigen Mitarbeiter des Betriebes diskriminiert: Wenn das Unternehmen an einen fremden Dritten geschenkt würde, der nicht Mitarbeiter ist, liegt kein lohnsteuerlich relevanter Vorgang vor (mangels Arbeitsverhältnis), sondern dann ist es eine Schenkung.
3. Wenn der Beschenkte Arbeitnehmer UND Familienangehöriger ist, wird er Vorgang ebenfalls als Schenkung gesehen und ist regelmäßig nicht lohnsteuerpflichtig

4. Die Besteuerung setzt also im Tatbestandmerkmal „Arbeitnehmer, der nicht Familie ist“ an, das dürfte verfassungsrechtlich bedenklich sein
5. Der abgebende Unternehmer macht sich insoweit vermögenslos, was mit der Gewährung von Arbeitslohn durch das Unternehmen nichts zu tun hat

6. Die Behandlung als Arbeitslohn bedeutet im Ergebnis, dass der Arbeitnehmer in der Höhe zusätzlich für seine Arbeitsleistung entlohnt wird; solche Gehälter sind aber nicht üblich und können daher nicht Arbeitslohn darstellen; auch nicht sog. „Antrittsprämie“ oder „signing bonus“, wie mir das Finanzamt wörtlich geschrieben hat.

Zur Abwendung und Lösung nennt er die folgenden Vorschläge:

1. Schenkungen von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen sollten generell nur der Schenkungsteuer unterworfen werden
2. Es erfolgt eine Klarstellung/Änderung des EStG, dass solche Übertragungen von Unternehmen/Anteilen an Unternehmen jeglicher Rechtsform keine Einkünfte im Sinne des EStG darstellen
3. Eine solche Regelung kann z.B. auch an geeignete Bedingungen geknüpft werden, wie z.B.: Der Unternehmer macht sich selbst insoweit vermögenslos, der Aufwand wird nicht im Unternehmen angesetzt.....

Gerne wurden die Kritikpunkte vom DIHK aufgegriffen und werden dort weiter verfolgt. Gerade heute ist es wichtig, Perspektiven für die Zukunft aufzubauen und Unternehmen zu erhalten, die ohne Nachfolger sonst untergehen würden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Prof. Dr. Roland Schuler

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Dipl.-Kaufmann

E-Mail: r.schuler@fidaix.de

T: +49 (0) 24 08 92 57 50

M: +49 (0) 170 35 611 75

